

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 29. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2026)

zum Thema:

Ein Gewinn für die Gesellschaft: Freiwilligendienste in Berlin

und **Antwort** vom 28. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26060

vom 29. April 2026

über Ein Gewinn für die Gesellschaft: Freiwilligendienste in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie gestaltet sich die Finanzierungsstruktur im Hinblick auf Freiwilligendienste in Berlin? (Bundes- und Landesebene; FSJ, FÖJ, FSJ-Kultur etc.)

15. Welche Maßnahmen wurden senatsseitig ergriffen, „um das Freiwillige Soziale Jahr für alle jungen Menschen gleichermaßen zu öffnen und die finanzielle Gleichstellung der Freiwilligendienste aller Themenbereiche zu prüfen“?¹

Zu 1. und 15.: Die Finanzierungsstruktur der Jugendfreiwilligendienste (JFD) in Berlin, insbesondere für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), ist auf mehreren Ebenen organisiert und erfolgt über Bundes- und Landesmittel sowie teilweise auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF).

¹ Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026: Koalitionsvertrag von CDU und SPD, S. 38

Auf der Bundesebene erfolgt die Finanzierung der JFD über Bundesmittel, die im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) bereitgestellt werden. Die Förderung des Bundes beinhaltet die Gesamtorganisation des Programms, die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage und die pädagogische Begleitung der Freiwilligen. Die Träger erhalten dafür pro Monat und Freiwilligen eine Förderung in Höhe von bis zu 200 Euro.

Auf Landesebene stellt der Senat in Berlin zusätzliche Mittel zur Verfügung, um die Rahmenbedingungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Freiwilligen Sozialen Jahr zu verbessern. Im Jahr 2022 wurde ein Taschengeldzuschuss für FSJ-Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Höhe von aktuell 200 Euro pro Monat eingeführt, um die Attraktivität des FSJ zu steigern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien die Teilnahme zu erleichtern. Zudem können Träger seit 2023 eine Pauschale für besonderen Förderbedarf beantragen, um junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen einen leichteren Zugang zum FSJ zu ermöglichen und bei der individuellen Betreuung und Platzvermittlung zu unterstützen. Den Zugang für alle Jugendlichen zu ermöglichen, unabhängig von ihrer sozialen oder finanziellen Herkunft, ist erklärtes Ziel des Senats. Die Landesförderung des FSJ leistet außerdem einen wesentlichen Beitrag, die unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere im FSJ und FÖJ, weiter anzugleichen und die Gleichstellung der Freiwilligendienste in Berlin weiter zu befördern. Ergänzend hierzu trägt die 2023 eingeführte Pauschale für besonderen Förderbedarf maßgeblich zur Öffnung des FSJ bei, indem Zugangsmöglichkeiten auch für junge Menschen mit Beeinträchtigungen oder erhöhtem Unterstützungsbedarf verbessert werden.

Das FSJ Kultur in Berlin wird kofinanziert von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ), der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF), von Jugend-Ökologisch-Kultur JÖK) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). Wie in vielen anderen Bundesländern wird das FSJ-Kultur auch in Berlin maßgeblich durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und regionale Landesmittel gefördert. In der laufenden Förderperiode 2021 bis 2027 wird das FSJ-Kultur im Rahmen des Förderprogramms JÖK aus Mitteln des ESF+ finanziert. Die Förderung umfasst Zuschüsse für Einsatzstellen, um das monatliche Taschengeld und die Sozialversicherungsabgaben zu finanzieren.

Das FÖJ wird in Berlin zu 40 % aus dem ESF+, 33 % aus Landesmitteln, 19 % aus Bundesmitteln und 8 % von den Einsatzstellen finanziert.

2. Welche Mittel sind im Berliner Doppelhaushalt 2026/2027 für Freiwilligendienste vorgesehen? (FSJ, FÖJ, FSJ-Kultur)

Zu 2.: Im Berliner Doppelhaushalt 2026/2027 sind die folgenden Mittel für die Jugendfreiwilligendienste vorgesehen (alle Angaben in Euro):

Jahr	FSJ		FÖJ	
	Kapitel/Titel	Mittel in Euro	Kapitel/Titel	Mittel in Euro
2026	1042/68425	5.280.000	0710/68456	1.861.000
			0710/68492	2.099.000
			0710/54018	25.000
Gesamt		5.280.000		3.985.000

Jahr	FSJ		FÖJ	
	Kapitel/Titel	Mittel in Euro	Kapitel/Titel	Mittel in Euro
2027	1042/68425	5.280.000	0710/68456	1.967.000
			0710/68492	2.170.000
			0710/54018	25.000
Gesamt		5.280.000		4.162.000

3. Wie haben sich die Ausgaben für Freiwilligendienste seit 2020 entwickelt? (Bitte um tabellarische Darstellung)

Zu 3.: Die Ausgaben für Jugendfreiwilligendienste in Berlin von 2020 bis 2026 können der folgenden Tabelle entnommen werden (alle Angaben in Euro):

Jahr	FSJ	FÖJ
2020	-	3.430.380
2021	-	3.421.999
2022	953.967	3.360.121
2023	3.530.256	3.406.510
2024	4.251.578	3.752.707
2025	5.000.611	3.774.775
2026 (Plan)	5.280.000	3.985.000

4. Wie viele Plätze werden in den Jahren 2025 und 2026 (voraussichtlich) angeboten und wie hat sich die Platzzahl seit 2020 entwickelt? (FSJ und FÖJ)

Zu 4.: Die meisten Träger in Berlin bieten neben dem FSJ auch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an. Die Verteilung der Plätze zwischen FSJ und BFD erfolgt über trägerinterne Kriterien sowie durch Kontingente und Fördervorgaben der Zentralstellen und des Bundes (BMBFSFJ). Die tatsächliche Zahl der angebotenen FSJ-Plätze in Berlin wird nicht kontinuierlich statistisch erfasst. Bei einer Stichtagsabfrage im Januar 2025 meldeten die Berliner FSJ-Träger eine Gesamtkapazität von 3.217 Plätzen. In der folgenden Tabelle ist die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. belegten Plätze pro FSJ-Jahrgang aufgeführt:

Jahrgang	FSJ
2020 / 2021	2.597
2021 / 2022	2.748
2022 / 2023	2.757
2023 / 2024	2.800
2024 / 2025	3.004

Quelle: FSJ Jahresstatistik Berlin (Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahrgang inkl. Neuzugänge und Verbliebene/Verlängerer aus dem Vorjahr)

Im FÖJ beträgt die Platzzahl seit 2020 gleichbleibend 360 Plätze pro Projektjahr (September-August).

5. Wie hoch ist das Taschengeld für Freiwilligendienstleistende im FSJ und FÖJ?

10. Wie hat sich die Höhe des Taschengelds für Freiwilligendienstleistende im FSJ und FÖJ seit 2020 entwickelt?

Zu 5. und 10.: Die Höhe des Taschengeldes für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst kann sich je nach Dienstart, der entsprechenden Förderung sowie Träger und Einsatzstelle unterscheiden. Es erfolgt im FSJ keine systematische jährliche Erfassung der Höhe der Taschengeldzahlungen der einzelnen Träger. Seit dem Doppelhaushalt 2022/2023 stellt der Senat Mittel für die Verbesserung der Rahmenbedingungen des FSJ zur Verfügung, insbesondere in Form eines Taschengeldzuschusses für die Freiwilligen in Höhe von aktuell 200 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Monat. Die Träger beantragen den Taschengeldzuschuss pro

Haushaltsjahr. Die Abrechnung erfolgt nachträglich per Verwendungsnachweis tagesgenau nach der 1/30-Regelung und bezogen auf die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer. Zum Anlass der Einführung der Landesförderung gab es eine trägerweite Abfrage zur Höhe der ausgezahlten Taschengelder. Vor der Einführung des Taschengeldzuschusses zum 01.09.2022 betrug das durchschnittliche Taschengeld der Berliner FSJ-Träger 356,75 Euro. Eine im Jahr 2025 durchgeführte Abfrage der Berliner FSJ-Träger ergab eine durchschnittliche Höhe des Taschengeldes (inklusive evtl. Zuschüsse zu Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten) von 492,73 Euro.

Im FÖJ wurde in den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 ein einheitliches Taschengeld in Höhe von 510 Euro gezahlt. Seit 2024 beträgt die Höhe des Taschengeldes 550 Euro pro Monat und Teilnehmerin oder Teilnehmer.

6. Wie setzt sich die Höhe des Taschengeldes für Freiwilligendienstleistende grundsätzlich zusammen?

12. In wessen Zuständigkeit fällt die Gewährung von Zuschüssen zu Unterkunft, Verpflegung und Mobilität für Freiwilligendienstleistende in Berlin?

13. Inwiefern sind dem Senat etwaige Vorgaben und Regelungen zur Gewährung von Zuschüssen zu Unterkunft, Verpflegung und Mobilität bekannt?

Zu 6., 12. und 13.: Da es sich bei einem Jugendfreiwilligendienst nach dem JFDG um ein ehrenamtliches Engagement und kein Arbeitsverhältnis handelt, erhalten Freiwillige kein Gehalt, sondern ein Taschengeld als finanzielle Aufwandsentschädigung. Diese setzt sich grundsätzlich aus zwei Hauptkomponenten zusammen: dem Taschengeld und den Zuschüssen für Sachbezüge, wie Verpflegungskostenzuschuss, Unterkunftskostenzuschuss und Mobilitätszuschlag bzw. Fahrtkostenzuschuss.

Die genaue Höhe des Taschengeldes wird im FSJ zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und den Freiwilligen vereinbart. Zusätzlich zum Taschengeld übernimmt die Einsatzstelle die vollständigen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung). Für Freiwillige unter 25 Jahren besteht außerdem der Anspruch auf Kindergeld (sowie ggf. Waisenrenten) unverändert fort. Für die Höhe des Taschengeldes gibt es keine gesetzlich festgelegte Untergrenze, stattdessen aber eine gesetzliche Höchstgrenze, die an die allgemeine Rentenversicherung gekoppelt ist (maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze). Im Jahr 2026 liegt dieser Höchstbetrag bei 676 Euro monatlich, der in der Praxis allerdings kaum zur Anwendung kommt. Im FSJ fällt die Gewährung von Zuschüssen oder Sachleistungen

für Unterkunft, Verpflegung und Mobilität operativ und vertragsrechtlich in die primäre Zuständigkeit der jeweiligen zugelassenen Träger sowie der einzelnen Einsatzstellen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich entscheiden, ob und in welcher Höhe Zuschüsse oder Geldersatzleistungen ausgezahlt werden. Es erfolgt keine regelmäßige systematische Abfrage und Erfassung der einzelnen Regelungen der FSJ-Träger hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen für Freiwilligendienstleistende.

Im FÖJ sind die Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse einheitlich geregelt und gelten strukturell für sämtliche Plätze, Träger und Einsatzstellen im Land Berlin. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Taschengeld	301 Euro
Entgeltersatzleistung für Unterkunft	100 Euro
Entgeltersatzleistung für Verpflegung	100 Euro
Fahrtkostenzuschuss	49 Euro
Gesamt	550 Euro

7. Wofür ist das im Rahmen eines FSJ/FÖJ gezahlten Taschengelds aus Sicht des Senats grundsätzlich vorgesehen? (Vergütung, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten etc.)

Zu 7.: Das im Rahmen eines FSJ oder FÖJ gezahlte Taschengeld ist grundsätzlich als finanzielle Anerkennung für das zivilgesellschaftliche Engagement der Freiwilligen vorgesehen. Je nach Träger kann diese Aufwandsentschädigung auch Zuschüsse für Unterkunft, Verpflegung oder Fahrtkosten beinhalten. Insgesamt soll das Taschengeld dazu beitragen, die Lebenshaltungskosten während des Dienstes abzudecken und eine Teilnahme am FSJ/FÖJ zu ermöglichen. Die konkrete Verwendung des Taschengeldes unterscheidet sich dabei je nach der individuellen Lebenslage der Freiwilligen, beispielsweise in Abhängigkeit davon, ob diese noch im elterlichen Haushalt wohnen oder bereits eine eigene Wohnung finanzieren.

8. Sind dem Senat Daten bzw. Statistiken darüber bekannt, wie hoch das Taschengeld für Freiwilligendienstleistende in anderen Bundesländern ist?

9. Wie bewertet der Senat die Höhe des Taschengelds für Berliner Freiwilligendienstleistende vor dem Hintergrund der Praxis in anderen Bundesländern? (FSJ, FÖJ)

Zu 8. und 9.: Dem Senat liegen keine bundesweiten Daten oder vergleichenden Statistiken über die konkrete Höhe des gezahlten Taschengeldes für

Freiwilligendienstleistende in anderen Bundesländern vor. Dies begründet sich darin, dass die länderspezifische Ausgestaltung der Jugendfreiwilligendienste dezentral erfolgt und die Auszahlung des Taschengeldes in der operativen Verantwortung der jeweiligen Träger sowie der einzelnen Einsatzstellen liegt. Gesetzlich ist lediglich eine bundeseinheitliche Obergrenze festgelegt, die im Jahr 2026 676 Euro monatlich beträgt. Mangels einer systematischen, bundesweiten Erfassung der tatsächlichen Auszahlungsbeträge ist dem Senat ein abschließender, datenbasierter Vergleich mit der Praxis in anderen Bundesländern nicht möglich. Das Land Berlin hat im Rahmen seiner politischen Schwerpunktsetzung in den vergangenen Jahren zielgerichtet Landesmittel für das FSJ bereitgestellt, um die finanzielle Situation der Freiwilligen spürbar zu verbessern. Durch die 2022 eingeführte Landesförderung konnte die Vergütungsstruktur im Berliner FSJ schrittweise angehoben und an das Niveau des FÖJ angenähert werden.

Im FÖJ wird in einem Positionspapier der Bundessprecherinnen und -sprecher des aktuellen Jahrgangs von einer bundesweit durchschnittlichen Taschengeldhöhe von 300 bis 400 Euro pro Monat pro teilnehmende Person ausgegangen. Im FÖJ positioniert sich Berlin mit einem monatlichen Taschengeld von 550 Euro im Bundesvergleich eher im oberen Bereich. Dem stehen jedoch signifikant höhere Lebenshaltungs- und Wohnkosten gegenüber als in vielen Flächenländern, wo teilweise eine Unterbringung an den Einsatzstellen stattfindet.

11. Wie erklärt sich der Senat die Differenz zwischen den im Rahmen eines FSJ und eines FÖJ gezahlten Taschengeldern für Freiwilligendienstleistende in Berlin?

Zu 11.: Die historisch gewachsene Differenz zwischen den Taschengeldern im FSJ und dem FÖJ in Berlin begründet sich im Kern durch die unterschiedlichen länderspezifischen Finanzierungs- und Förderstrukturen der beiden Formate. Der Senat hat diese Ungleichbehandlung als strukturelles Problem erkannt und steuert seit 2022 mit der Einführung einer FSJ-Landesförderung gegen. Der gezielte Taschengeldzuschuss für FSJ-Teilnehmende soll die Attraktivität des Engagements unabhängig vom gewählten Format und Einsatzbereich stärken.

14. Inwiefern steht es Freiwilligendienstleistenden zu, den Freiwilligendienst in Teilzeit abzuleisten?

Zu 14.: Seit der letzten Änderung des JFDG vom 23.05.2024 besteht ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes (FSJ/FÖJ) in Teilzeit. Durch die Gesetzesänderung können Freiwillige einen Dienst nun auch in Teilzeit absolvieren, ohne dafür besondere Gründe wie Kinderbetreuung oder gesundheitliche

Einschränkungen nachweisen zu müssen. Voraussetzung für die Ableistung des Dienstes in Teilzeit ist, dass die wöchentliche Dienstzeit mehr als 20 Stunden beträgt und gegenseitiges Einverständnis zwischen der Einsatzstelle, dem Träger sowie den Freiwilligen besteht. Ein Anspruch der Freiwilligen auf eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Dienstzeit wird durch die Neuregelung nicht geschaffen. Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit ist das Taschengeld angemessen zu kürzen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminartagen bleibt auch bei einem Teilzeitdienst vollumfänglich bestehen.

16. Welche Entlastungsmaßnahmen bestehen in Berlin für Freiwilligendienstleistende neben der Auszahlung des Taschengeldes?

Zu 16.: Während des Freiwilligendienstes besteht der Anspruch auf Kindergeld (bis zum 25. Lebensjahr) sowie auf Waisen- oder Halbwaisenrenten vollumfänglich fort. Freiwilligen steht auch die Beantragung von regulärem Wohngeld bei den örtlichen Wohngeldbehörden offen, sofern die individuellen Voraussetzungen (z. B. Mindesteinkommen) erfüllt sind. Zudem greifen bei Bedarf Leistungen nach dem Bürgergeld (Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II)). Für Freiwillige unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird ein Taschengeldfreibetrag bis zur Höhe von aktuell 603 Euro monatlich von der Anrechnung ausgenommen. Der offizielle Freiwilligendienstausweis dient analog zu einem Studierenden- oder Schülerausweis als Berechtigung für Rabatte im Berliner Kultur- und Freizeitbereich sowie den staatlichen Museen. Auf der Internetplattform „freiwillig-ja“ gibt es eine Übersicht und Suchfunktion mit weiteren Vergünstigungen, z. B. in Kinos, Geschäften, Sport-/Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Betrieben im gesamten Berliner Stadtgebiet. www.freiwillig-ja.de

17. Inwiefern ist aus Sicht des Senats die Gewährung eines Unterkunftszuschusses für Freiwilligendienstleistende oder die Unterbringung in Einrichtungen des Studierendenwerks denkbar?

Zu 17.: Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung oder entsprechenden Geldersatzleistungen liegt nach dem JFDG im Ermessen der jeweiligen Einsatzstellen und Träger. Die Landesförderung des FSJ zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im FSJ umfasst nach aktuellem Stand die Bezuschussung des Taschengeldes (inkl. Fahrtkostenzuschuss und Sozialversicherungsabgaben) und bei Bedarf eine Pauschale für besonderen Förderbedarf. Ein zusätzlicher Unterkunftszuschuss kann mit den für das FSJ im Doppelhaushalt 2026/2027 vorgesehenen Mitteln nicht abgedeckt werden.

Nach § 2 des Gesetzes über das Studierendenwerk Berlin (Studierendenwerksgesetz – StudWG) ist die Aufgabe des Studierendenwerks insbesondere Studierende (und andere in (Schul-) Ausbildung befindliche Gruppen) auf sozialem, gesundheitlichem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern. Voraussetzung für die Unterbringung in Einrichtungen des Studierendenwerks ist die Zulassung oder Immatrikulationsbescheinigung einer Berliner Universität oder Hochschule und eine Bestätigung über die Zahlung des Semesterbeitrags. Zudem sind die Kapazitäten für studentischen Wohnraum in Berlin bereits stark ausgelastet, mit hohen Wartezeiten pro Wohnplatz. Eine generelle Öffnung der Wohnheime des Studierendenwerks für Freiwilligendienstleistende ist somit rechtlich und aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

18. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich der Einführung des „Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung“?

Zu 18.: Die Vorbereitungen für die Einführung des „Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung“ stehen im Land Berlin vor dem planmäßigen Abschluss. Das Ticket wird als bundesweit gültige Nachfolgelösung für das zum 01.01.2025 ausgelaufene VBB-Abo Azubi Ticket eingeführt. Nach aktuellen Informationen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) soll der Vorverkauf für das ermäßigte Ticket in Berlin plangemäß am 1. Juni 2026 starten. Die vertragliche Gültigkeit und der offizielle Nutzungsbeginn für die Berechtigten ist für den 1. Juli 2026 vorgesehen. Neben Auszubildenden sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Jugendfreiwilligendiensten (FSJ/FÖJ) und dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Einsatzort in Berlin explizit bezugsberechtigt. Voraussetzung ist eine Mindestdauer des Dienstes von 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Das Ticket wird für berechtigte Personengruppen 37,80 Euro im Monat kosten. Im Taschengeldzuschuss der FSJ-Landesförderung ist dafür ein anteiliger Fahrkostenzuschuss in Höhe von 48 Euro brutto (29 Euro netto) enthalten. Durch einen Zuschuss des Landes Berlin in Höhe von 25,20 Euro wird der reguläre Preis des Deutschlandtickets von 63 Euro für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende auf 37,80 Euro reduziert.

19. Inwiefern stellt der Senat sicher, dass alle Freiwilligendienst-Träger in der für die Beantragung des „Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung“ vorgesehenen Liste der Ausbildungsträger erfasst sind, und auch Freiwilligendienstleistende mit einer Einsatzdauer von weniger als 12 Monaten von der Einführung des Tickets profitieren?²

² Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung. BVG. <https://www.bvg.de/de/abos-und-tickets/deutschlandticket-zuschuss-ausbildung>

Zu 19.: Die VBB steht mit der Fachstelle für das FSJ der SenBJF zur Vorbereitung der Einführung des „Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung“ bereits seit letztem Jahr im Austausch und erhielt im Februar 2026 die aktuelle Übersichtsliste der im Land Berlin anerkannten FSJ-Träger übermittelt.

Gemäß den Tarifbestimmungen des VBB zum „Deutschlandticket Zuschuss Ausbildung“ ist geregelt, dass die Ausbildung bzw. der Freiwilligendienst eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten sowie einen Umfang von mindestens 20 Wochenstunden aufweisen muss.

20. Inwiefern sieht der Senat Möglichkeiten, Berliner Freiwilligendienstleistende von der Zahlung des Rundfunkbeitrags zu befreien, so wie es längst auch bei BAföG-Empfänger*innen der Fall ist?

Zu 20.: Die Erhebung und die Befreiungstatbestände des Rundfunkbeitrags sind im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt. Als Teil dieses Staatsvertrags aller 16 Bundesländer kann eine Änderung der Befreiungstatbestände (gemäß § 4 Abs. 1 RBStV), wie die Gleichstellung mit BAföG-Empfängerinnen und Empfängern nur im einstimmigen Konsens aller Bundesländer im Rahmen einer Novellierung des Staatsvertrags erfolgen. Ein einseitiges Abweichen des Landes Berlin ist rechtlich ausgeschlossen.

21. Wie bewertet es der Senat, dass der Freiwilligenausweis bei den Berliner Bäderbetrieben nicht als Ermäßigungsgrund anerkannt wird, während Azubis oder Inhaber*innen der Berliner Ehrenamtskarte den Ermäßigungstarif in Anspruch nehmen können?³

22. Wie könnte die Berücksichtigung des Freiwilligenausweises als Ermäßigungsgrund bei den Berliner Bäderbetrieben umgesetzt werden?

Zu 21. und 22.: Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) haben im bundesweiten Vergleich bereits einen sehr umfassenden Ermäßigungskatalog. Allein aus dem Status FSJ-Leistende kann derzeit jedoch keine generelle Ermäßigung abgeleitet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, während oder nach dem FSJ eine Ehrenamtskarte zu beantragen. Die Berücksichtigung des Freiwilligenausweises als Ermäßigungsgrund könnte nur im Rahmen der Änderung der Tarifsatzung erfolgen.

³ Tarifsatzung der Berliner Bäder-Betriebe vom 17.03.2025 https://www.berlinerbaeder.de/fileadmin/BBB/Dateien/Preise_und_Tarifsatzung/2025-03-17_Tarifsatzung.pdf

23. Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen Freiwilligendienstleistende in landeseigenen Einrichtungen den vollen Eintrittspreis zahlen müssen?

Zu 23.: Dem Senat ist bekannt, dass in der aktuellen Gebührenordnung der landeseigenen FEZ Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH eine explizite Ermäßigungsregelung für Freiwilligendienstleistende derzeit noch nicht formal verankert ist.

Es ist jedoch bereits vorgesehen, dass dies im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Gebührenordnung angepasst wird. Weitere Erkenntnisse über landeseigene Einrichtungen, in denen Freiwilligendienstleistende systematisch von den regulären Vergünstigungen ausgeschlossen sind und den vollen Eintrittspreis entrichten müssen, liegen dem Senat zurzeit nicht vor.

24. Wie bewertet der Senat die infolge der Einführung des 11. Pflichtschuljahres zu erwartende steigende Nachfrage nach FSJ-Plätzen und inwiefern bestehen Pläne, die zusätzlichen Kosten, die dadurch bei Trägern entstehen, zu refinanzieren?

Zu 24.: Der Senat bewertet das große Interesse junger Menschen an einem FSJ ausdrücklich positiv. Das FSJ stellt im Übergangssystem von der Schule in den Beruf ein wertvolles Orientierungsjahr dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur beruflichen Orientierung.

Der landesgeförderte Taschengeldzuschuss im FSJ wird vollumfänglich auch für diejenigen Plätze finanziert, die im Zuge des 11. Pflichtschuljahres besetzt werden. Der Senat steht im engen und kontinuierlichen Austausch mit den Berliner Trägern und führt ein regelmäßiges Monitoring zur Entwicklung der Platzzahlen durch.

25. Welche finanzielle Perspektive besteht mit Blick auf die seit 2023 vom Land Berlin gewährten Mittel für die Benachteiligtenförderung im FSJ?

Zu 25.: Die im Jahr 2023 eingeführte Pauschale für besonderen Förderbedarf ermöglicht es den Trägern, Jugendliche mit Beeinträchtigungen, sozialer Benachteiligung oder erhöhtem Begleitungsbedarf gezielt im FSJ zu unterstützen.

Die Fortführung dieser Förderung stellt einen wichtigen Baustein dar, um das FSJ nachhaltig als Bildungs- und Orientierungsdienst für alle jungen Menschen weiterzuentwickeln. Über die für das FSJ zur Verfügung stehenden Mittel im Land Berlin entscheidet der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für den jeweiligen Doppelhaushalt.

Berlin, den 28. Mai 2026

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie